Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Bestimmung
des Fahrwegs nach GGVSEB

Auf Grund des § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2023 (BGBl. I S. 227), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35b GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der

Stadt Frankfurt (Oder)

wie folgt bestimmt:

## 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter unter Beachtung von §§ 35a und 35c GGVSEB.

## 2. Bezeichnung des Fahrwegs

### 2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.
Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen.
Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.
Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb von Autobahnen zählen:
Bundesstraßen
Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,
sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

Die im Einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt.

### 2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:
- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1, Anlage 2 lfd. Nr. 35 StVO mit den Verbotszeichen 261 (Verbot für

kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind

1. **Rosa-Luxemburg-Straße**
   empfohlene Umfahrung: Kieler Straße - Goepelstraße - Berliner Straße
2. **Buschmühlenweg** (ab Zufahrt zu Haus-Nr. 132) **- Lindenstraße (in Lossow)** bis Zufahrt Agrargenossenschaft
   empfohlene Umfahrung: Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) - Am Goltzhorn - H.-Hildebrand-Straße - Leipziger Straße - Heilbronner Straße

- folgende Straßen:

1. **Beckmannstraße - Lennestraße** von Sophienstraße bis Seelower Kehre
   empfohlene Umfahrung: Goepelstraße - Kieler Straße

2. **Bahnhofstraße - Dresdner Straße im Bereich des Tunnels**

3. **Große Müllroser Straße im Bereich des Tunnels**

4. **Ferdinandstraße**

5. **Seestraße** von Buschmühlenweg bis Am Spring

6. **Bergstraße**

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

### 2.4 sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.
Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

## 3. Benutzung des Fahrwegs

### 3.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich die fahrzeugführende Person stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten. Vor Fahrtantritt ist die geplante Route auf Verkehrseinschränkungen (bspw. durch Baustellen) zu prüfen.

### 3.2 Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs. 1 und unter Berücksichtigung der in Abs. 2 GGVSEB genannten Ausnahmen auf Autobahnen zu befördern.
Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.
Zu beachten sind das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung.

### 3.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätzlich das Gefahrgut-Straßen-Grundnetz (Punkt 2.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.
Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Dabei ist folgende Rangfolge zu beachten: 1. Bundesstraßen,
2. Landesstraßen
3. Kreis- und Gemeindestraßen.
Umwege sind in Kauf zu nehmen.

### 3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.
Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

## 4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

### 4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

### 4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2.2 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

### 4.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss eine fahrzeugführende Person aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat sie unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

## 5. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzelfahrwegbestimmung hat die fahrzeugführende Person während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat der fahrzeugführenden Person in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

## 6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens drei Monate aufzubewahren.

## 7. Übergangsregelungen an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, dass nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

**8. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und der fahrzeugführenden Person gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**9. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am **09. November 2023** in Kraft und gilt längstens bis zum **08. November 2026.**

**10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) - einzulegen. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden.
Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Frankfurt (Oder), den 25.10.2023

Renè Wilke
Oberbürgermeister

**Anlage I**

Folgende Straßen gehören im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:

| | | |
|---|---|---|
| Autobahn: | **A 12** | (Berlin - Frankfurt (Oder)) |
| Bundesstraßen: | **B 5** | (Frankfurt (Oder) - Müncheberg) |
| | **B 87** | (Frankfurt (Oder) - Leipzig) |
| | **B 112/B112n** | (Guben - Frankfurt (Oder) - Manschnow) |

Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:

Am Goltzhorn
Am Großen Dreieck
Am Klingetal
Am Schlachthof
Amsterdamer Straße
Am Winterhafen
An den Seefichten
An der Brauerei
August-Bebel-Straße
Bauernhilfe
Baumschulenweg
Berliner Chaussee
Berliner Straße (Booßen)
Berta-von-Suttner-Straße
Birnbaumsmühle
Böttnerstraße
Damaschkeweg (zw. Weinbergweg und Baumschulenweg)
Darjesstraße
Dörmerstraße
Dr.-Martin-Luther-Straße
Eisenhüttenstädter Chaussee
Ernst-Thälmann-Straße
Fürstenwalder Poststraße (zw. August-Bebel-Straße und B112n)
Fürstenwalder Straße
Georg-Quinke-Straße
Georg-Richter-Straße
Goepelstraße
Goethestraße
Gronenfelder Weg (zw. Berliner Chaussee und Birnbaumsmühle)
Grubenstraße
Hafenstraße
Heilbronner Straße
Heinrich-Hildebrand-Straße (nur die B87)
Herbert-Jensch-Straße
Im Technologiepark
Josef-Gesing-Straße
Kellenspring
Kieler Straße
Klingetal
Knappenweg
Konrad-Zuse-Straße
Kopernikusstraße
Lebuser Chaussee
Leipziger Straße
Lindenstraße (zw. Karl-Marx-Straße und Dr.-Martin-Luther-Straße)
Marie-Curie-Straße
Markendorfer Straße
Meurerstraße
Mittelweg (zw. Mittelweg Nr. 32 und Nr. 8)
Mühlenweg (zw. Am Goltzhorn und Darjesstraße)
Müllroser Chaussee
Nordstraße (zw. Polnischer Str. und Ortseingang Lichtenberg)
Nuhnenstraße (zw. Birnbaumsmühle und Kopernikusstraße)
Otto-Hahn-Straße
Polnische Straße
Rathenaustraße* (zw. Klingetal und Georg-Richter-Straße)
Schubertstraße (von An den Seefichten incl. der Verlängerung bis B112n)
Tobias-Magirus-Straße
Weinbergweg

*) auf dem genannten Abschnitt ist eine Brückendurchfahrtshöhe von 3,90 m zu beachten

zw.: zwischen